
Verordnung des Hochschulrates betreffend Leistungsnachweise, Prüfungen und Eignungsabklärung im Leistungsbereich Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Prüfungsverordnung)

Vom 24. August 2020 (Stand 1. Februar 2023)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. o des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmung *

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Eignungsabklärung, das Absenzenwesen und die Leistungsbeurteilung im Leistungsbereich Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH).

² Die Leistungsbeurteilung erfolgt insbesondere durch: *

- a) Basiskompetenzprüfung
- b) Leistungsnachweise
- c) Bachelorarbeit

2 Eignungsabklärung für den Lehrerberuf während des Basisstudiums *

§ 2 Überprüfung der berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen

¹ Die berufliche Eignung der Studierenden wird im Rahmen der folgenden Kompetenzbereiche beurteilt:

- a) Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- b) Strukturierungs-, Handlungs- und Darlegungsfähigkeit
- c) Ideenreichtum und Eigenständigkeit
- d) Reflexionsfähigkeit
- e) Belastbarkeit

² Die berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung überprüft.

³ Die Einzelheiten der Eignungsabklärung sowie der erweiterten Eignungsabklärung werden durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung geregelt.

§ 3 Verfahren der Eignungsabklärung

¹ Jedem bzw. jeder Studierenden wird ein Dozent bzw. eine Dozentin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Mentor bzw. Mentorin zugeteilt. Dieser bzw. diese überprüft die Berufseignung.

² Der Mentor bzw. die Mentorin stützt sich auf die persönlichen Standortbestimmungen des bzw. der Studierenden in Bezug auf die berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen, auf seine bzw. ihre Eindrücke bei den Hospitationsbesuchen in den Praxisphasen, auf die Beurteilung der Praxislehrpersonen sowie auf die Standortgespräche. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.

³ Der Mentor bzw. die Mentorin entscheidet anhand der Kriterien in Abs. 2, ob er bzw. sie die Berufseignung für gegeben hält.

§ 4 Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung

¹ Treten Zweifel an der Berufseignung auf, so zieht der Mentor bzw. die Mentorin die Leitung der berufspraktischen Ausbildung bei. Es wird das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung eröffnet. Der oder die Studierende wird schriftlich darüber informiert. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung wird orientiert.

² Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung führt zusammen mit dem Mentor bzw. der Mentorin und einer weiteren Mentoratsperson das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung durch. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.

³ In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung eine zusätzliche Fachperson beigezogen werden.

⁴ Treten im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufseignung auf, kann durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung auf Antrag der Leitung berufspraktische Ausbildung jederzeit eine erweiterte Eignungsabklärung durchgeführt werden.

§ 5 Entscheid

¹ Kann die Berufseignung durch den Mentor bzw. die Mentorin gemäss § 3 Abs. 3 dieser Verordnung oder durch das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung gemäss § 4 dieser Verordnung festgestellt werden, so teilt dies der Mentor bzw. die Mentorin dem bzw. der Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung und allenfalls der erweiterten Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung mitgeteilt.

² Bei eindeutigem Fehlen der Berufseignung wird der bzw. die Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht zum Studium zugelassen. Der Ausschluss wird durch die Hochschulleitung verfügt.

3 Module und Leistungsnachweise *

§ 6 Module

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, an den Modulen, für die sie eingeschrieben sind, gemäss den Vorgaben der Dozierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Assistierenden (DWA) teilzunehmen.

² Die Ziele und Inhalte der einzelnen Module sind auf der Internetseite der PSH veröffentlicht. Angaben zur Unterrichtsgestaltung und die Anforderungen bezüglich Erfüllung der Leistungsnachweise werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Moduls durch die unterrichtende Person bekannt gegeben.

³ Die DWA beurteilen die Erfüllung der Module.

⁴ Ein nicht beständenes Modul kann einmal wiederholt werden. Eine Modulwiederholung kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁵ Wer ein Modul aus einem Pflichtbereich gemäss Studienplan endgültig nicht besteht, wird von der Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

§ 7 Leistungsnachweise

¹ Ein Leistungsnachweis ist der Nachweis über bestandene Studienleistungen innerhalb eines Moduls.

² Leistungsnachweise können in Form von mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfungen, aber auch im Rahmen von schriftlichen Arbeiten, Referaten, von dokumentierter aktiver Teilnahme an den Studienveranstaltungen, durch Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen oder Studienleistungen im Rahmen einer E-Learning-Veranstaltung erbracht werden.

³ Der bzw. die zuständige DWA beurteilt erbrachte Leistungsnachweise mit «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit Noten.

⁴ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Absenzen

¹ Absenzen dürfen höchstens den in der Modulbeschreibung festgehaltenen Prozentanteil der Präsenzzeit von Studienveranstaltungen ausmachen. Der minimale Präsenzanteil wird für jedes Modul von den DWA gemeinsam mit dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung festgelegt. Es werden keine Entschuldigungen eingefordert. *

² Die Absenzen im Instrumentalunterricht sowie bei der berufspraktischen Ausbildung müssen in der Regel kompensiert werden.

³ Wenn die Minimalanforderungen betreffend Präsenz nicht erfüllt sind, müssen die Studierenden Nachleistungen erbringen oder das Modul wird als «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Die Einzelheiten werden vom Prorektor bzw. von der Prorektorin Ausbildung festgelegt.

4 Prüfungen *

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 9 * Prüfungsarten

¹ Basiskompetenzprüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelorarbeit gelten als Prüfungen. Eine Prüfung kann aus verschiedenen Teilprüfungen bestehen.

§ 10 Anmeldung zu den Prüfungen

¹ Die Studierenden gelten gemäss ihrem Studiengang bzw. gemäss dem vereinbarten Studienverlauf für die Prüfungen als angemeldet.

§ 11 Verschiebung

¹ Ist der bzw. die Studierende aus einem wichtigen Grund an der termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Bachelorarbeit verhindert, so stellt er oder sie spätestens 20 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein Gesuch um Terminverschiebung an den Prorektor bzw. an die Prorektorin Ausbildung. Bei kurzfristiger Verhinderung kann das Gesuch nach Eintritt des Verhinderungsgrundes eingereicht werden.

² Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

³ Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

§ 12 Durchführung

¹ Für die Durchführung der Prüfungen sind die für die Basiskompetenzprüfungen, Leistungsnachweise und für die Bachelorarbeit zuständigen DWA verantwortlich. *

² ... *

§ 13 * Unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Wird eine Prüfung oder Teilprüfung nicht angetreten, ohne dass ein bewilligtes Gesuch gemäss § 11 dieser Verordnung vorliegt, gilt diese als nicht bestanden.

§ 14 Wiederholung

¹ Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

² Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arzteugnis belegt werden.

4.2 ... *

§ 15–16 * ...

4.3 Bachelorarbeit**§ 17** Bachelorarbeit

¹ ... *

² Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht bearbeiten können. Die Bachelorarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung kann Ausnahmen bewilligen. *

³ Die Bachelorarbeit wird in der Regel von den DWA betreut. *

⁴ Die Bachelorarbeit wird mit ganzen und halben Noten von 1 bis 6 bewertet. 4 bis 6 sind genügende, 1 bis 3.5 ungenügende Noten. *

⁵ Im Falle einer ungenügenden Note kann die Bachelorarbeit einmal überarbeitet werden. Ist auch nach der Überarbeitung die Note ungenügend, so wird der bzw. die Studierende von der Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium zugelassen. *

⁶ Besondere herausragende Bachelorarbeiten können prämiert werden. *

§ 18 * Abgabe der Bachelorarbeit

¹ Die Bewilligung für eine Verschiebung des Abgabetermins der Bachelorarbeit gemäss § 11 dieser Verordnung kann in der Regel nur einmal erteilt werden.

² Eine verspätete Abgabe der Bachelorarbeit hat einen Notenabzug von einer halben Note zur Folge.

³ Die Rückweisung einer Bachelorarbeit aufgrund Unvollständigkeit hat einen Notenabzug von einer halben Note zur Folge.

4.4 ... *

§ 19–22 * ...

5 Abschluss des Studiums

§ 23 * ...

§ 24 Diplomurkunde

¹ Das Lehrdiplom und das Bachelordiplom werden ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) genügende Note bei der Bachelorarbeit
- b) * ...
- c) Nachweis der erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte gemäss Studienplan

- d) Nachweis über ein anerkanntes ausserschulisches Praktikum von drei Monaten
- e) Nachweis über die Erfüllung der für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen, die im Studienplan festgelegt sind

² Die Noten der Module sowie die Note der Bachelorarbeit werden im Lehrdiplom aufgeführt. *

³ Im Diplomzusatz («diploma supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

⁴ Das Bachelordiplom und das Lehrdiplom werden vom Rektor bzw. von der Rektorin der PSHH und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Hochschulrates unterzeichnet.

⁵ Die an der PSHH erworbenen ECTS-Kreditpunkte können während sechs Jahren angerechnet werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch den Prorektor bzw. die Prorektorin verlängert werden.

6 Rekurswesen

§ 25 Rekurs

¹ Gegen Beurteilungen von Basiskompetenzprüfungen und Leistungsnachweisen sowie gegen die Beurteilung der Bachelorarbeit kann innert 20 Tagen seit Mitteilung bei der Hochschulleitung Rekurs erhoben werden. *

² Gegen Entscheide der Hochschulleitung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Hochschulrat Rekurs erhoben werden.

³ Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 26 * Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung

¹ Die Beurteilung von Basiskompetenzprüfungen und Leistungsnachweisen sowie der Bachelorarbeit werden den Betroffenen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen *

§ 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

§ 28 * Übergangsbestimmung

¹ Studierende, die sich am 1. Februar 2023 im Basisstudium befinden, schliessen dieses und das Diplomstudium nach neuem Recht ab.

² Studierende, die sich am 1. Februar 2023 im Diplomstudium befinden, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

¹⁾ Amtsblatt 2020, S. 1485

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.08.2020	01.08.2020	Erlass	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1485
16.01.2023	01.02.2023	Titel 1	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 1 Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 2	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 3	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 8 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 4	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 9	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 12 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 12 Abs. 2	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 13	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 4.2	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 15	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 16	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 1	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 3	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 4	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 5	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 17 Abs. 6	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 18	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 4.4	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 19	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 20	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 21	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 22	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 23	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 24 Abs. 1, b)	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 24 Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 26	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	Titel 7	geändert	Abl. 2023, S. 179
16.01.2023	01.02.2023	§ 28	eingefügt	Abl. 2023, S. 179

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.02.2023	01.02.2023	§ 25 Abs. 1	geändert	Abl. 2023, S. 380

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.08.2020	01.08.2020	Erstfassung	Abl. 2020, S. 1485
Titel 1	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 1 Abs. 2	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
Titel 2	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
Titel 3	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 8 Abs. 1	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
Titel 4	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 9	16.01.2023	01.02.2023	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
§ 12 Abs. 1	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 12 Abs. 2	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 13	16.01.2023	01.02.2023	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
Titel 4.2	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 15	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 16	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 1	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 2	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 3	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 4	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 5	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 17 Abs. 6	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 18	16.01.2023	01.02.2023	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
Titel 4.4	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 19	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 20	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 21	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 22	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 23	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 24 Abs. 1, b)	16.01.2023	01.02.2023	aufgehoben	Abl. 2023, S. 179
§ 24 Abs. 2	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179
§ 25 Abs. 1	22.02.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 380
§ 26	16.01.2023	01.02.2023	totalrevidiert	Abl. 2023, S. 179
Titel 7	16.01.2023	01.02.2023	geändert	Abl. 2023, S. 179

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 28	16.01.2023	01.02.2023	eingefügt	Abl. 2023, S. 179